

Um dieses Ziel zu erreichen empfiehlt es sich außerdem, die untere und die obere Grenze des Orientierungspreises für Kälber so festzulegen, daß ein Rückgang der Kälberschlachtungen eintreten kann.

Zwecks Förderung der Rindfleischerzeugung muß die Rentabilität dieser Erzeugung im Verhältnis zur Rentabilität der Milcherzeugung erhöht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Orientierungspreise für das am 1. April 1965 beginnende Wirtschaftsjahr werden von den Mitgliedstaaten so festgesetzt, daß diese Preise die nachstehend als obere Grenze aufgeführten Preise nicht überschreiten und die nachstehend als untere Grenze aufgeführten Preise nicht unterschreiten.

	(Landeswährung/100 kg Lebendgewicht)				
	DM	ffrs	Lit.	bfrs/lfrs	hfl.
<i>Ausgewachsene Rinder</i>					
untere Grenze	230,—	283,88	35 938	2 875,—	208,15
obere Grenze	245,—	302,40	38 281	3 062,5	221,73
<i>Kälber</i>					
untere Grenze	312,—	385,09	48 750	3 900,—	282,36
obere Grenze	340,—	419,65	53 125	4 250,—	307,70

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 2. März 1965.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. COUVE DE MURVILLE

**VERORDNUNG Nr. 21/65/EWG DES RATES**

**vom 2. März 1965**

**zur Änderung der innergemeinschaftlichen Handelsregelung für gezuckerte Kondensmilch**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-GEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milchzeugnisse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 23,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

<sup>(1)</sup> AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.

Die durch die Verordnung Nr. 13/64/EWG eingeführte Handelsregelung steht der Ausfuhr solcher gezuckerter Kondensmilch aus einem Mitgliedstaat nach einem anderen Mitgliedstaat nicht entgegen, die im ausführenden Mitgliedstaat hergestellt und zu deren Herstellung Zucker verwendet worden ist, auf den die im ausführenden Mitgliedstaat geltenden Zölle oder Abgaben nicht erhoben worden sind.

Andererseits wird in Artikel 3 der Verordnung Nr. 13/64/EWG bestimmt, daß der bei der Berechnung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeiträge zugrunde gelegte Preis frei Grenze auf Grund

der Preise ermittelt wird, zu denen die Hersteller im ausführenden Mitgliedstaat ihre Erzeugnisse ab Werk verkaufen; diese Preise werden für die Erzeugnisse festgestellt, auf deren Grunderzeugnisse die im ausführenden Mitgliedstaat geltenden Zölle und Abgaben erhoben worden sind.

Der auf diese Weise ermittelte Preis frei Grenze für gezuckerte Kondensmilch gibt daher nicht den Preis des Erzeugnisses wieder, zu dessen Herstellung Zucker verwendet worden ist, für den die im ausführenden Mitgliedstaat geltenden Zölle oder Abgaben nicht erhoben bzw. erstattet worden sind.

Um den besonderen Verhältnissen bei gezuckerter Kondensmilch Rechnung zu tragen, ist es daher angezeigt, für dieses Erzeugnis eine innergemeinschaftliche Handelsregelung einzuführen, durch die gewährleistet wird, daß bei der Ausfuhr der Preis des zu seiner Herstellung verwendeten Zuckers auf

das Preisniveau des zum Verbrauch im ausführenden Mitgliedstaat bestimmten Zuckers gebracht wird —

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:**

*Einziger Artikel*

Mit der Anwendung der durch die Verordnung Nr. 13/64/EWG eingeführten innergemeinschaftlichen Abschöpfungsregelung unvereinbar ist die Ausfuhr der Erzeugnisse der Warengruppe Nr. 5 des Anhangs I der Verordnung Nr. 111/64/EWG des Rates <sup>(1)</sup> aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat, zu deren Herstellung in dieser oder einer vorangegangenen Stufe der Be- oder Verarbeitung Zucker verwendet worden ist, für den die Zölle und Abgaben gleicher Wirkung, die auf im ausführenden Mitgliedstaat zum Verbrauch bestimmten Zucker erhoben würden, nicht erhoben bzw. ganz oder teilweise erstattet worden sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 2. März 1965.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

**M. COUVE DE MURVILLE**

---

<sup>(1)</sup> AB Nr. 130 vom 12. 8. 1964, S. 2174/64.